



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

DE

Brüssel, den 10. November 2009
15767/09 (Presse 324)
(OR. en)

Einigung über eine Reform der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und sonstige Tabakwaren

Der Rat hat heute eine politische Einigung¹ über den Entwurf einer Richtlinie erzielt, mit der die EU-Vorschriften über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren aktualisiert werden sollen ([15708/09](#)).

Die Richtlinie dient einem besseren Gesundheitsschutz, indem die Mindestverbrauchssteuern auf Zigaretten erhöht und die Mindestsätze für Feinschnitttabak schrittweise an die Sätze für Zigaretten angenähert werden.

Der Entwurf ist das Ergebnis der vierten vierjährigen Überprüfung der Tabakbesteuerung gemäß den Richtlinien 92/79/EWG, 92/80/EWG und 95/59/EG und zielt darauf ab, das Regelwerk zu modernisieren und zu vereinfachen und gleichzeitig transparenter zu machen.

¹ Der Beschluss wurde auf einer Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) gefasst.

P R E S S E

Die Einigung konnte durch einen Kompromiss in folgenden Punkten erzielt werden:

- Zigaretten: Der Rat hat sich darauf geeinigt, den Mindestverbrauchsteuersatz von derzeit 64 EUR je 1000 Zigaretten auf 90 EUR und den mengenbezogenen Mindestsatz von derzeit 57 % des gewichteten durchschnittlichen Verkaufspreises auf 60 % anzuheben.
- Übergangsfrist für Zigaretten: Nach dem Kompromiss gelten für die Mitgliedstaaten, die die derzeitigen Mindestsätze noch nicht oder erst seit kurzem anwenden, nämlich Bulgarien, Griechenland, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien, bis zum 1. Januar 2018 Übergangsregelungen.
- Mengenmäßige Beschränkungen für Zigaretten: Nach dem Kompromiss kann ein Mitgliedstaat, für den keine Übergangsfrist gilt, eine mengenmäßige Beschränkung von mindestens 300 Zigaretten auf die Menge von Zigaretten vorschreiben, die aus Mitgliedstaaten mit Übergangsregelungen in sein Hoheitsgebiet eingeführt werden dürfen. Ferner können Mitgliedstaaten mit Übergangsregelungen gegenüber den Mitgliedstaaten, deren Sätze noch nicht eine gleichwertige Betragshöhe erreicht haben, mengenmäßige Beschränkungen anwenden, sobald ihre Sätze den Betrag von 77 EUR je 1000 Zigaretten erreicht haben.
- Feinschnitttabak: Der Rat hat sich darauf verständigt, die Mindestverbrauchsteuern auf Feinschnitttabak wie folgt anzuheben: Die Mitgliedstaaten wenden entweder einen mengenbezogenen Mindestsatz oder einen Mindestbetrag an, und zwar in Höhe von 40 % des gewichteten durchschnittlichen Verkaufspreises oder 40 EUR je Kilogramm ab 1. Januar 2011, von 43 % oder 47 EUR/kg ab 1. Januar 2013, von 46 % oder 54 EUR/kg ab 1. Januar 2015, von 48 % oder 60 EUR/kg ab 1. Januar 2018 sowie von 50 % oder 60 EUR/kg ab 1. Januar 2020.

Die Richtlinie wird auf einer der nächsten Ratstagungen ohne weitere Aussprache förmlich angenommen, sobald der Rechtstext fertiggestellt worden ist.